

Happy  Beton



www.happy-beton.de

Preisliste 2023 / Sachsen-Anhalt für Transportbeton und Betonfördergeräte

gültig ab 01.01.2023

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

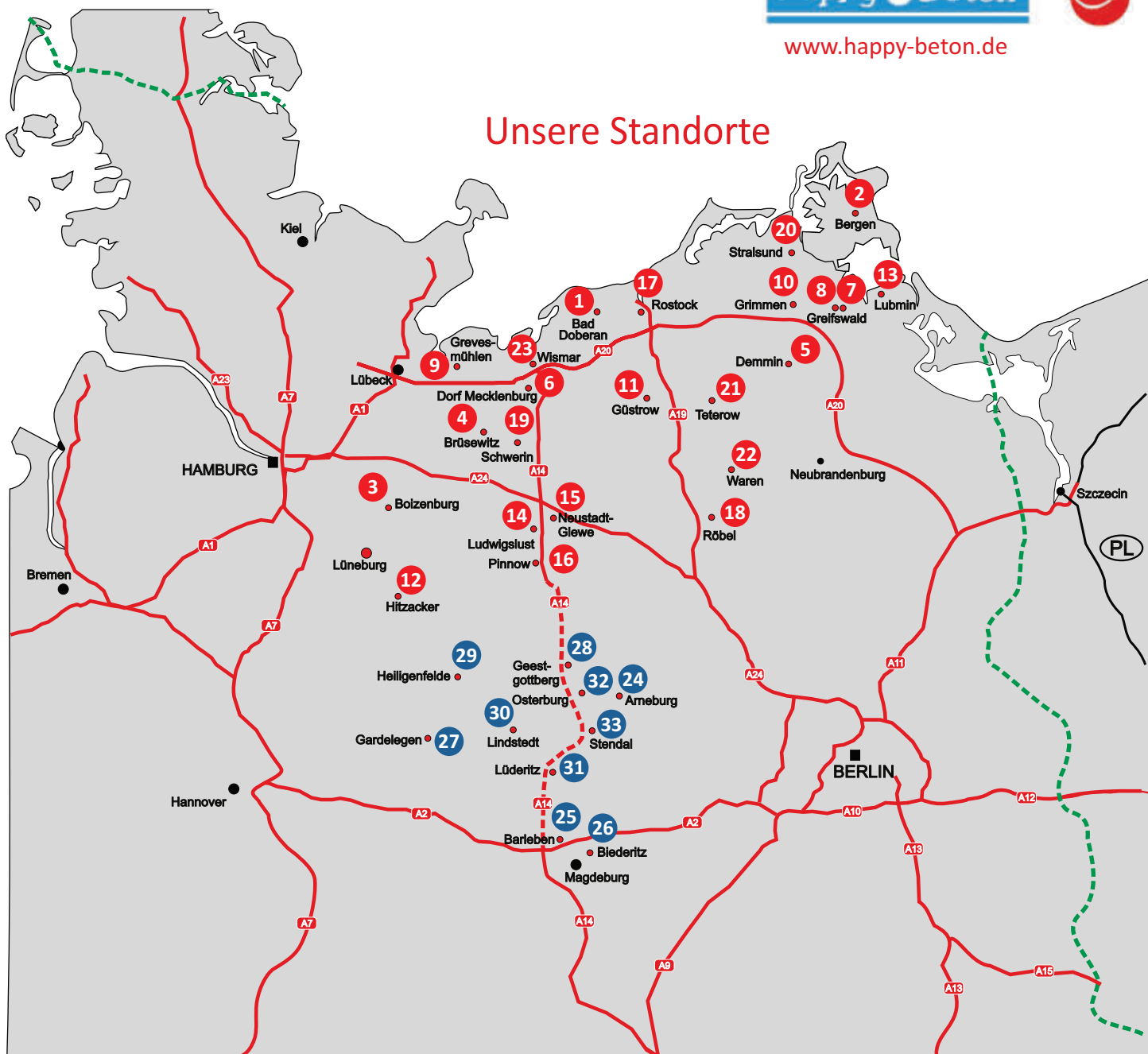
(nur gültig für Bauunternehmen des Bauhauptgewerbes)



Transportbeton • Betonpumpen • Kieswerke • Schalungssteine • Mobile Betonblöcke



Unsere Standorte



Ihre Ansprechpartner

● Vertriebsgebiet Mecklenburg-Vorpommern

1, 17
Peter Nickel
 Tel. 038203 65406
 Fax 038203 65407
 Mobil 0172 7915498
 peter.nickel@happy-beton.de

11, 18, 21, 22
Lars Mieser
 Tel. 03996 1505428
 Fax 03996 1505421
 Mobil 0171 7354193
 lars.mieser@happy-beton.de

3, 4, 6, 9, 12, 14, 15, 16, 19, 23
Berthold Heckmann
 Tel. 038874 41192
 Fax 038874 41138
 Mobil 0170 5769200
 berthold.heckmann@happy-beton.de

2, 5, 7, 8, 10, 13, 20
Uwe Schwiaton
 Tel. 03838 822843
 Fax 03838 822843
 Mobil 0174 9404091
 uwe.schwiaton@happy-beton.de

● Vertriebsgebiet Sachsen-Anhalt

25, 26
Jens von Damitz
 Tel. 0391 3002522
 Fax 0391 3002524
 Mobil 0172 1420570
 jens.damitz@happy-beton.de

24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33
Carola Gebauer
 Tel. 039397 97130
 Fax 039397 97192
 Mobil 0172 3834050
 carola.gebauer@happy-beton.de

Hauptsitz

Happy Beton GmbH & Co. KG
Günter-Manzke-Allee 2
21397 Volkstorf
Tel.: 04137 814-580
Fax: 04137 814-599
E-Mail: info@happy-beton.de
www.happy-beton.de



www.happy-beton.de

Vertriebsgebiet Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung

Happy Beton GmbH & Co. KG
Mühlenweg 14
18198 Stäbelow
Tel.: 038207 7666-0
Fax: 038207 7666-66

1 Werk Bad Doberan

Am Waldrand 14
18209 Bad Doberan
Tel.: 038203 65405
Fax: 038203 65407

2 Werk Bergen

Ahornstraße 14
18528 Bergen
Tel.: 03838 822847
Fax: 03838 822848

3 Werk Boizenburg

Gülzer Straße 13
19258 Boizenburg
Tel.: 038847 50901
Fax: 038847 50554

4 Werk Brüsewitz

Heinrich-Seidel-Str. 13
19071 Brüsewitz
Tel.: 038874 41136
Fax: 038874 43869

5 Werk Demmin

Ockelweg 14
17109 Demmin
Tel.: 03998 362862
Fax: 03998 362863

6 Werk Dorf Mecklenburg

Rambower Weg 7a
23972 Dorf Mecklenburg
Tel.: 03841 3608096
Fax: 03841 3608094

7 Werk Greifswald

Helmshäger Str.
17489 Greifswald
Tel.: 03834 814105
Fax: 03834 505507

8 Werk Ladebow-Greifswald

Nordstraße
17493 Greifswald
Tel.: 03834 841439
Fax: 03834 843567

9 Werk Grevesmühlen

Grüner Weg 5d
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 712057
Fax: 03881 758896

10 Werk Grimmen

Stoltenhäger Str. 24
18507 Grimmen
Tel.: 038326 60534
Fax: 038326 60535

11 Werk Güstrow

Parumer Weg 31
18273 Güstrow
Tel.: 03843 72080
Fax: 03843 685140

12 Werk Hitzacker

Harlingerstraße 5-9
29456 Hitzacker
Tel.: 05862 941325
Fax: 05862 941347

13 Werk Lubmin

Südring 5
17509 Rubenow
Tel.: 0173 6005516
Fax: 03843 685140

14 Werk Ludwigslust

Franzosengrund 2
19288 Ludwigslust
Tel.: 03874 4440916
Fax: 03874 4440917

15 Werk Neustadt-Glewe

Brauereistr. 26a
19306 Neustadt-Glewe
Tel.: 038757 23972
Fax: 038757 23972

16 Werk Pinnow

Am Hilgenberg 4
19357 Karstädt OT Gr. Warnow
Tel.: 038788 50206
Fax: 038788 90074

17 Werk Rostock-Seehafen

Am Schüttgutkai
18147 Rostock
Tel.: 0381 6700684
Fax: 0381 6665646

18 Werk Röbel

Glienholzweg 23
17207 Röbel/Müritz
Tel.: 039931 84340
Fax: 039931 50187

19 Werk Schwerin

Otto-Weltzin-Str. 22
19061 Schwerin
Tel.: 0385 208160
Fax: 0385 2081621

20 Werk Stralsund

Zum Seglerhafen 17c
18439 Stralsund
Tel.: 03831 703923
Fax: 03831 703925

21 Werk Teterow

Rostocker Str. 149a
17166 Teterow
Tel.: 03996 1505418
Fax: 03996 172018

22 Werk Waren

F.-W.-Raiffeisen-Str. 5
17192 Waren/Müritz
Tel.: 03991 673310
Fax: 03991 663505

23 Werk Wismar

Am Torney 2a
23970 Wismar
Tel.: 03841 200279
Fax: 03841 200282

Vertriebsgebiet Sachsen-Anhalt

Verwaltung

Happy Beton GmbH & Co. KG
Alandstraße 4a
39615 Seehausen OT Geestgottberg
Tel.: 039397 971-0
Fax: 039397 971-94

24 Werk Arneburg

Industriegelände
39596 Arneburg
Tel.: 039321 54976
Fax: 039321 54977

25 Werk Barleben

Wiedersdorfer Str. 3
39126 Magdeburg
Tel.: 0391 503067
Fax: 0391 5095629

26 Werk Biederitz

Parkweg 1a
39175 Biederitz
Tel.: 039292 694050
Fax: 039292 699991

27 Werk Gardelegen

Buschstückenstraße 8
39638 Gardelegen
Tel.: 03907 801515
Fax: 03907 801514

28 Werk Geestgottberg

Alandstraße 4a
39615 Seehausen
Tel.: 039397 97120
Fax: 039397 237

29 Werk Heiligenfelde

Heiligenfelde Nr. 72b
39606 Altmärkische Höhe
Tel.: 039399 91590
Fax: 039399 81728

30 Werk Lindstedt

Wasserstr. 141
39638 Lindstedt
Tel.: 039084 973921
Fax: 039084 973922

31 Werk Lüderitz

Kellerweg 1a
39517 Lüderitz
Tel.: 039361 179951
Fax: 039361 179952

32 Werk Osterburg

Arendseer Str. 3
39606 Osterburg
Tel.: 03937 82072
Fax: 03937 82072

33 Werk Stendal

Hoher Weg 5
39576 Stendal
Tel.: 03931 216806
Fax: 03931 715842



Verwendungszweck	Nr.	Festigkeitsklassen	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn in mm	pumpfähig	Überwachungsklasse	Sortennummer	Preise netto frei Bau in €/m ³
Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 für den Hoch- und Tiefbau									
unbewehrte Bauteile	1	C 8/10	X0	C1	32	nein	1	110 13.....	133,00
	2	C 12/15	X0	C1	32	nein	1	120 13.....	136,00
	3	C 16/20	X0	C1	32	nein	1	130 13.....	142,00
	4	C 20/25	X0	C1	32	nein	1	140 13.....	145,00
	5	C 25/30	X0	C1	32	nein	1	150 13.....	148,50
	6	C 8/10	X0	F3	32	nein	1	110 33.....	135,00
	7	C 12/15	X0	F3	32	nein	1	120 33.....	140,00
bewehrte Bauteile	10	C 16/20	XC2	F3	32	ja	1	131 33.....	146,00
	11	C 20/25	XC3	F3	32	ja	1	142 33.....	149,50
	12*	C 20/25	XC3	F4	32	ja	1	142 43.....	151,50
	13	C 25/30	XC4, XF1	F3	32	ja	1	153 33.....	153,00
	14*	C 25/30	XC4, XF1	F4	32	ja	1	153 43.....	155,00
	15	C 25/30	XC4 XF1 XA1 WU	F3	32	ja	2	153 33.....	154,50
	16*	C 25/30	XC4 XF1 XA1 WU	F4	32	ja	2	153 43.....	156,50
	17	C 30/37	XC4 XF1 XA1 WU	F3	32	ja	2	163 33.....	157,00
	18*	C 30/37	XC4 XF1 XA1 WU	F4	32	ja	2	163 43.....	159,00
	19	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 XS1	F3	32	ja	2	165 33.....	160,00
	20	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF3 XA2	F3	32	ja	2	177 33.....	163,00
	21	C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF3 XA3*	F3	32	ja	2	178 33.....	164,50
		<i>Zulage bei Änderung des Größtkorns von 32 auf 16</i>							
	<i>Zulage bei Änderung des Größtkorns von 32 auf 08</i>								4,00
bewehrte Bauteile für sichtbare Flächen Splitt / EI	22	C 25/30	XC4 XF1 XA1 WU	F3	16	ja	2	153 37.....	168,50
	23	C 30/37	XC4 XF1 XA1 WU	F3	16	ja	2	163 37.....	171,00
	24	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 XS1	F3	16	ja	2	165 37.....	174,00
	25	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	F3	16	ja	2	177 37.....	177,00
	26	C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3*	F3	16	ja	2	178 37.....	178,50
	27	C 30/37	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM2	F3	16	ja	2	169 37.....	180,00
		<i>Zulage bei Änderung des Größtkorns von 16 auf 08</i>							
Sonderbetone / Sondermischungen (außerhalb von DIN EN 206 / DIN 1045-2)									
hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)	27	HGT 07	unter Asphalt	C0	32	nein		969 039 19..	133,00
	28	HGT 15	unter Beton	C0	32	nein		969 139 19..	136,00
fließfähige Verfüllung	29	S 2,5	X0	F6	2	ja		971 501 11..	160,00
Dränbeton Gesteinskörn. Kies gemäß Merkblatt	30	DB 15	X0	C0	32	nein		972 530 23..	154,50
	31	DB 25	X0	C0	32	nein		973 430 23..	165,00
Pflasterfugenmischung	32	S 25	X0 (ca. 600 kg Zement)	C0	2	nein		976 001 01..	189,00
Estrichersatz	33	S 20	X0 (ca. 320 kg Zement)	C1	2	nein		973 201 01..	155,00

* für XA3 sind Schutzmaßnahmen nach DIN 1045 Tab. 2 erforderlich. XA - bei Sulfatgriff standardmäßig nur < 600 mg/l SO⁴ abgedeckt.

***NEU! NEU! NEU!**

***Ab sofort erhältlich - werkgemischter F4-Beton.**

***Einbaufreundlich, Bauteilqualitätserhöhend, umweltschonend und zeitsparend.**





Verwendungszweck	Nr.	Festigkeitsklassen	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn in mm	pumpfähig	Überwachungsklasse	Sortennummer	Preise netto frei Bau in €/m ³
Steelpact - Stahlfaserbeton nach DAfStb-Richtlinie - mit Leistungsklasse									
bewehrte Außenbauteile mit Frostangriff	34	C 25/30 L 0,4/0,4	Steelpact 40 XC4, XF1, XA1	F4	16	ja	2	553 425 4831	auf Anfrage
bewehrte Außenbauteile mit Frostangriff	35	C 25/30 L 0,6/0,6	Steelpact 60 XC4, XF1, XA1	F4	16	ja	2	553 425 4931	auf Anfrage
bewehrte Außenbauteile mit Frostangriff	36	C 25/30 L 0,9/0,9	Steelpact 90 XC4, XF1, XA1	F4	16	ja	2	553 425 5031	auf Anfrage
bewehrte Außenbauteile mit Frostangriff	37	C 25/30 L 1,2/1,2	Steelpact 120 XC4, XF1, XA1	F4	16	ja	2	553 425 5131	auf Anfrage
	38	Stahlfaserzugabe auf Kundenwunsch je kg							auf Anfrage

Weitere Sorten nach Leistungsklassen liefern wir gerne auf Anfrage.

Diese Betone liefern wir Ihnen gerne auf Anfrage.

- Beton für Industrieböden/Industrieflächen
- FD-Beton
- Betone für Ingenieur- und Straßenbau
- Bohrpfahlbeton
- Beton für landwirtschaftlichen Wegebau
- Betone für Wasserbauwerke (ZTV-W LB 215)
- Leichtbeton
- Flüssigboden

<p>mobile Betonblöcke Leicht und flexibel zu errichten</p> 	<p>Einsatzmöglichkeiten: Erdabfangung, Schüttguttrennung, Lagerboxen, Fertigungsfundament, Schwerlastwand, Sonderbauten etc.</p> <p>Abmaße: 180x60x60 cm 120x60x60 cm 90x60x60 cm 60x60x60 cm 160x80x80 cm 80x80x80 cm</p> <p>weitere Informationen: www.happy-beton.de</p>
---	---

<p>Schalungssteine</p> 	<p>Einsatzmöglichkeiten: Schalung für Streifenfundamente, Frostschürzen Abtreppung von Fundamenten oder Versprünge im Geländeniveau etc.</p> <p>In allen gängigen Formaten lieferbar. weitere Informationen: www.happy-beton.de</p>
---	--

betontechnologische Beratung und Betreuung

BAUTECH Ribnitz-Damgarten GmbH
 Tel. 03821 8794-0
 Mail: info@bautech-ribnitz.de
www.bautech-ribnitz.de



Alle **Zulagen und Serviceleistungen** werden zusätzl. zum Betonpreis und zuzügl. der ges. Mehrwertsteuer berechnet

Lieferzeiten	<p><i>Lieferungen für Montag bis Freitag nach 17:00 Uhr und Samstag bitte mindestens 4 Werktage im Voraus bestellen.</i></p> <p>Zulagen für Lieferungen/Beladungen - Berechnungsgrundlage ist die Beladezeit:</p> <p>Montag bis Freitag von 17:00 - 20:00 Uhr 10,00 €/m³ (Mindestabnahmemenge 30 m³)</p> <p>Montag bis Freitag nach 20:00 Uhr auf Anfrage</p> <p>Samstag von 07:00 - 12:00 Uhr 12,00 €/m³</p> <p>Pauschale bei Abnahmemenge von weniger als 30 m³ 300,00 €</p> <p>Samstag nach 12:00 Uhr auf Anfrage</p> <p>Sonn- und Feiertage - behördliche Genehmigungen etc. auf Anfrage</p>
Frachtausgleich	Bei jeder Anlieferung (auch Restmengen) von weniger als 8,00 m ³ wird je fehlendem m ³ ein Frachtausgleich berechnet. 17,50 €/m ³
mehrmalige Restmengenlieferung	Basis unserer Kalkulation - max. ein Fahrmischer mit max. 8 m ³ Zulage für jeden weiteren Fahrmischer 75,00 € pausch.
Aufwandpauschale	pauschal bei einer Abholmenge < 1,0 m ³ 10,00 €
Bundesstraßenmaut / BEHG*	kann bei gesetzlichen Veränderungen angepasst werden 2,60 €/m ³
Klimaschutzumlage	kann bei gesetzlichen Veränderungen angepasst werden 3,00 €/m ³
Rohreinsatz	Berechnung pro Fahrzeug pauschal - ab Konsistenz F4 möglich 30,00 €
Entladezeit / Wartezeit	Der Fahrmischer ist bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Von Ankunft Baustelle bis Ende Entladung stehen 5 Min./m ³ zur Verfügung. Darüber hinausgehende Standzeiten werden je angefangene Viertel-Stunde und je Fahrzeug pauschal berechnet. 20,00 €
Zusatzmittel	<p>Fließmittel (FM) pauschal 4,00 €/m³</p> <p>Verzögerer (VZ) bis 3 Stunden 4,50 €/m³</p> <p>Erstprüfung für verzögerten Beton nach Richtlinie ist notwendig</p> <p>Verzögerung - jede weitere Stunde 1,50 €/m³</p>
Winterzulage <i>Bei Lieferung von Warmbeton verringert sich die Lieferleistung des Transportbetonwerkes</i>	<p>saisonbedingte Vorhaltepauschale vom 15.11. bis 15.03. 4,50 €/m³</p> <p>Warmbeton gemäß DIN - zzgl. zur saisonbed. Vorhaltepausch. 8,00 €/m³</p> <p>Kühlen des Betons auf Anfrage</p>
Logistikpauschale	höhere Lieferleistung je Stunde auf Kundenwunsch auf Anfrage
Reinigungsmöglichkeit	keine Reinigungsmöglichkeit für Fahrmischer auf der Baustelle 25,00 € pausch.
Sicherheitseinweisung auf Kundenwunsch	Fahrzeugeinweiser sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu stellen. Sollten wir Personal zur Einweisung von Fahrmischern an der Baustellenzufahrt oder zur Einweisung an Betonpumpen stellen, so wird der Aufwand je Person und Stunde berechnet. 55,00 € je Person/Std.
Entsorgung Restbeton	Restbeton > 1 m ³ - Berechnung auf kompl. entsorgte Menge 75,00 €/m ³
Stornierung der Bestellung	Kosten für die Stornierung am Liefer-bzw. Vortag nach 15:00 Uhr 35,00 €/m ³
Beimischen	baus. gest. Fasern oder Zusatzm. ohne Verpackungsentsorgung 3,00 €
Baustellenbesichtig./ Beratung	je Baustelle pauschal (wird im Auftragsfall verrechnet) 120,00 €
Gesteinskörnung	Zulage bei Einsatz von Splitt - mindestens 12,00 €/m ³
alternative Zementsorten	Standardzement CEM III A / Zementwechsel auf CEM I 42,5 R 5,00 €/m ³
Verwaltungsgebühr	Nachsenden von Lieferscheinen 6,00 €/Stück

*Brennstoffemissionshandelsgesetz



Expositionsklassen			max. w/z-Wert	Mindest- festigkeit	min. Zem. [kg/m ³]
X0	kein Korrosions- und Angriffsrisiko	X0 Beton ohne Bewehrung	---	C 8/10	---
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1 trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	240
		XC2 nass, selten trocken	0,75	C 16/20	240
		XC3 mäßige Feuchte	0,65	C 20/25	260
		XC4 wechselnd nass und trocken	0,60	C 25/30	280
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride (ausgenommen Meerwasser)	XD1 mäßige Feuchte	0,55	C 30/37*	300
		XD2 nass, selten trocken	0,50	C 35/45*	320
		XD3 wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45*	320
XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser	XS1 salzhaltige Luft	0,55	C 30/37*	300
		XS2 unter Wasser	0,50	C 35/45*	320
		XS3 Tiede-, Spritzwasserbereich	0,45	C 35/45*	320
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1 mäßige Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,60	C 25/30	280
		XF2 mäßige Wassersättigung <i>mit</i> Taumittel - mit LP	0,55	C 25/30 LP	300
		XF2 mäßige Wassersättigung <i>mit</i> Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
		XF3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel - mit LP	0,55	C 25/30 LP	300
		XF3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
		XF4 hohe Wassersättigung <i>mit</i> Taumittel - mit LP	0,50	C 30/37 LP	320
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1 chemisch schwach angreifende Umgebung	0,60	C 25/30	280
		XA2 chemisch mäßig angreifende Umgebung	0,50	C 35/45*	320
		XA3 chemisch stark angreifende Umgebung (nur mit zusätzlichem Oberflächenschutz)	0,45	C 35/45*	320
XM	Betonkorrosion durch mechanische Verschleißbeanspruchung	XM1 mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37*	300
		XM2 starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C 30/37*	300
		XM2 starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C 35/45*	320
		XM3 sehr starker Verschleiß (mit Hartstoff nach DIN 1100)	0,45	C 35/45*	320

* bei Verwendung von Luftporenbeton, z.B. aufgrund gleichzeitiger Anforderungen aus der Expositionsklasse XF, dann eine Festigkeitsklasse niedriger.

Feuchtigkeitsklassen	
gemäß Alkalirichtlinie zur Vermeidung einer Alkali-Kieselsäure-Reaktion im Beton	
Klasse	Umgebung
WO	Betonbauteile, die nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen in der Nutzung weitgehend trocken bleiben
WF	Betonbauteile, die während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht sind
WA	Betonbauteile, die zusätzlich zur Beanspruchung nach Klasse WF häufiger und langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt sind
WS	Betonbauteile, die hoher dynamischer Beanspr. und direkt. Alkalieintrag ausgesetzt sind (Anforderung speziell an Fahrbahnbetone nach ZTV-StB)



Betonpumpen - Mietpreisliste 2023

Vertriebsgebiet Sachsen-Anhalt

Geschäftszeiten Disposition 07:00 - 16:00 Uhr	Kleinverteiler- mastpumpe VM 24	Großverteiler- mastpumpe GVM 36	Großverteiler- mastpumpe GVM 42	Großverteiler- mastpumpe GVM 52	Sanierungs/ Schlauch- pumpe	
Reichhöhe/Reichweite in Meter	bis 24 / 20	bis 36 / 32	bis 42 / 38	bis 52 / 48	bis 20 / 17	
	Grundpreis pauschal für An- und Abfahrt je Einsatz					
	210,00 €	275,00 €	345,00 €	545,00 €	210,00 €	
Fördermenge je Gerät	Abrechnungspreis pauschal zzgl. Grundpreis					
Fördermenge bis 15 m ³	365,00 €	475,00 €	620,00 €	780,00 €	Abrechnung im Stundenmietsatz	
> 15 bis 30 m ³	435,00 €	550,00 €	670,00 €	825,00 €		
	Abrechnungspreis je m³ zzgl. Grundpreis					
> 30 bis 75 m ³	14,65 €	18,25 €	22,50 €	27,50 €		
> 75 bis 150 m ³	14,10 €	18,05 €	21,65 €	26,60 €		
> 150 bis 200 m ³	13,55 €	17,80 €	20,80 €	25,75 €		
über 200 m ³	12,40 €	15,90 €	19,65 €	24,60 €		
über 400 m ³	11,90 €	15,35 €	18,80 €	23,45 €		
Energiekostenzuschlag (kein Rabatt)	0,95 €	0,95 €	0,95 €	0,95 €	0,95 €	

Stundenmietsatz	gerechnet von bestellt. Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. 1,5 Std. Rüstzeit				
bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von	18 m ³ /h	20 m ³ /h	25 m ³ /h	28 m ³ /h	15 m ³ /h
Stundensatz zzgl. Grundpreis	210,00 €	275,00 €	345,00 €	445,00 €	210,00 €
<i>Bei mehrmaliger Restmengenbestellung erfolgt die Abrechn. der zusätzl. benötigten Zeit nach Stundensatz.</i>					
Baustelle ohne Reinigungsmögl.	260,00 €	310,00 €	410,00 €	520,00 €	260,00 €
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz incl. Grundpreis	550,00 €	740,00 €	940,00 €	1.300,00 €	550,00 €
vergebliche An- und Abfahrt	550,00 €	740,00 €	940,00 €	1.300,00 €	550,00 €
Standortwechsel je Gerät	80,00 €	100,00 €	120,00 €	150,00 €	-
Stornier. am Tag des Einsatzes	520,00 €	700,00 €	895,00 €	1.240,00 €	520,00 €
Stornier. nach 12:00 Uhr des vorhergehenden Werktages	310,00 €	470,00 €	620,00 €	830,00 €	310,00 €

Serviceleistungen - nicht rabattfähig	Einheit	Preis
Quetschventil	je Einsatz	30,00 €
Reduzierung an Autobetonpumpen (bei Schlaucheinsatz notwendig)	je Umbau	39,50 €
Zulage für Rohre/Schläuche/Rohrbögen je Einsatz/Gerät bei Mast- und Schlauchpumpen (Vorläufer erforderlich)	je lfd. Meter	9,75 €
An- und Abtransport zusätzl. Rohr/Schlauchleitung (<i>mindestens 550,00 € pau.</i>)	je Stunde	125,00 €
2. Maschinist von Ank. bis Abf. Baustelle-ab 30 m Leitung zwingend notwend.	je Stunde	82,50 €
Anpumphilfe	per Sack	17,50 €
Zulage für das Fördern von Stahlfaserbeton	je m ³	3,90 €
Excalibur (Fallbremse)	je Einsatz	15,75 €
Saisonzulage vom 15.11. bis 15.03.	je Einsatz	28,00 €
Personalwechsel (falls zur gesetzl. Arbeitszeiteinhaltung nötig / je Mitarbeiter)	pauschal	120,00 €
Zulage für Betone nach DIN 1045-2 je Konsistenzklasse < F4	je m ³	2,00 €
Zulage für Einsätze Mo - Fr ab 18:00 bis 06:00 Uhr von Ank. bis Abf. Baustelle	je Stunde	50,00 €
Zulage für Einsätze Sa von Ank. bis Abf. Baustelle	je Stunde	70,00 €
Zulage für Einsätze an Sonn- und Feiertagen		auf Anfrage
Beistellung einer Reservepumpe		auf Anfrage
Mechanischer Rundverteiler		auf Anfrage
Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug (GVM 52)		nach Aufwand

Das Fahren auf öffentl. Straßen mit Restbeton in der Betonpumpe ist wegen Überschreitung des Gesamtgewichtes verboten. Restbeton verbleibt grundsätzlich auf der Baustelle. Die Kosten für "Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit" werden berechnet, wenn die Betonpumpe die Baustelle zur Endreinigung verlassen muss.



Betonpumpen - Mietpreisliste 2023

Bestellung von Betonpumpen

- A. Welche Mastgröße wird benötigt?
Beachten Sie hierbei, dass die Angaben der Mastgrößen immer die Reichhöhen bedeuten.
Eine Betonpumpe bis 24 m hat eine Reichhöhe von 24 Meter und eine Reichweite von ca. 20 Meter. Der Mast beginnt hinter dem Führerhaus.
Deshalb sind bei der Bemessung der Mastgröße zu dem von der Baugrube notwendigen Sicherheitsabstand beim Aufstellen 2-3 Meter hinzuzurechnen.
- B. Wann soll die Betonage stattfinden? Tag (Datum), Uhrzeit (Pumpbeginn)
- C. Wie lautet die Anschrift / Anfahrt der Baustelle?
- D. Wer baut den Beton ein? Bauunternehmen / einbauendes Subunternehmen
- E. Welcher Beton / Wieviel Beton soll gepumpt werden?
- F. Gibt es bei der Anfahrt zur Baustelle Schwierigkeiten für die Betonpumpe? z.B. enge Straßen, kleine Brücken, geringe Durchfahrtshöhen, Oberleitungen (Strom, Telefon)
- G. Um welches Bauteil / Bauteile handelt es sich?
- H. Wieviel m³/Stunde werden eingebaut? Mit welcher Einbauzeit rechnen Sie?
- I. Werden zusätzliche Förderrohr- / schlauchleitungen und / oder sonstige Rundverteiler benötigt?

technische Daten Autobetonpumpen

	VM 24	GVM 36	GVM 42	GVM 52	SANI
Reichhöhe (m) netto	23,50	35,20	41,60	52,00	19,50
Reichweite (m) netto	19,50	31,25	34,70	44,90	15,80
Reichtiefe (m) netto	14,50	23,70	30,70	38,10	11,10
Ausfalthöhe (m)	4,90	8,70	9,60	11,60	3,85
Abstützbreite (m) vorn	4,70	6,30	8,30	10,40	3,85
Abstützbreite (m) hinten	2,75	6,30	8,30	10,20	2,15
Stützdruck (to) vorn	14,28	19,38	24,48	34,68	11,22
Stützdruck (to) hinten	9,18	18,87	23,97	35,70	7,14
Fahrzeughöhe (m)	3,78	3,95	4,00	4,00	3,57
Fahrzeuiglänge (m)	9,86	11,31	13,00	14,38	8,79



Betonpumpen - Mietpreisliste 2023

Sicherheitshinweise

Standsicherheit von Betonpumpen an Böschungen

Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen Böschungswinkel nicht überschritten werden:

a) bei nichtbindigen oder weichen Böden: $\beta = 45^\circ$
 b) bei steifen oder festbindigen Böden: $\beta = 60^\circ$ / Böschungswinkel
 c) bei Fels: $\beta = 90^\circ$



VERBOTEN

Pumpen ohne Absturzsicherung

Bauwerk: $\geq 2m$

Absicherung im öffentlichen Straßenverkehr

Sicherheitsabstand

Bei der Vorfahrt Sicherheitsabstand beachten

Böschung Verbau

VERBOTEN

Verlängerung der Reichweite durch Einsatz von am Kran hängenden Traversen

VERBOTEN

Anpumpen Gefahrenbereich

Standsicherheit

„Eckstützkräfte“
 Unterbau immer 4 Korbholzer

Abstützmaße und einseitige Abstützung gemäß Bedienungsanleitung

Freileitungen

- Sicherste Lösung: Leitung abschalten!
- Sonst: Sicherheitsabstand einhalten!

VERBOTEN

- feste Endstücke
- Reduzierungen

VERBOTEN

- Endschlauchverlängerung

Aunahme: nach Betriebsanleitung

Die Einsatzleitung (Disponent, Betriebsleiter)

ist verantwortlich für:

- Abstimmung mit der Baustelle über die Einsatzbedingungen
- Frühzeitige Information des Maschinisten über die Baustelle
- Zustand der Maschine
- Prüfungen
- Ausbildung und Unterweisung

Baustelleneffassungsblatt

Der Fahrer und Pumpenmaschinist

ist verantwortlich für:

- Bestimmungsgemäße Verwendung
- Absprache mit der Bauleitung vor Ort über Aufstellort und sicheren Pumpbetrieb
- Sicheren Aufbau
- Zustand von Fahrzeug und Maschine
- Verhalten im Straßenverkehr
- Meldung von Sicherheitsmängeln der Maschine

Die Bauleitung (Bauleiter, Polier, Meister, etc.)

ist verantwortlich für:

- Im Vorfeld das Baustelleneffassungsblatt bearbeiten
- Information über den sicheren Aufstellungsort
- Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- Sicherung von elektrischen Freileitungen
- Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle



Betonpumpen - Mietpreisliste 2023

Preisbindung und sonstige Hinweise

1. Die oben genannten Preise sind Nettopreise (zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer), ohne Abzug von Skonto
2. Es gelten unsere "Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten. Jederzeit im Internet unter www.happy-beton.de abrufbar oder auf Wunsch kostenlose Zusendung.
3. Alle bisherigen Mietpreislisten verlieren mit Erscheinen dieser Preisliste ihre Gültigkeit.
4. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben.
5. Seit 2013 gilt in Deutschland bzgl. der Sicherheitsanforderungen bei Betonpumpen die Neufassung der EN 12001. Sie schreibt für Betonpumpen zwingend die Verwendung einer Abstützüberwachung vor. Aus diesem Grund sind neue Maschinen seitens der Hersteller mit einer Überwachung der Abstützelemente ausgestattet. Es ist daher den Maschinisten nicht möglich, auf Wunsch mit halbseitig oder teilweise ausgefahrenen Stützbeinen zu arbeiten.
6. Auf der Baustelle ist sicherzustellen, dass die Betonpumpe waagrecht stehen kann. Bei einer Neigung der Maschine von mehr als 3° ist die Standsicherheit gefährdet und die Maschine arbeitet nicht mehr.
7. Auf Baustellen, auf denen sich der Maschinist zur Bedienung der Maschine, arbeitsbedingt (z. B. bei Betonagen von Decken, Betonagen mit langer Rohrleitung etc.) nicht in unmittelbarer Nähe der Betonpumpe befindet, ist bauseits ein Einweiser zur Anfahrt von Fahrmischern an die Betonpumpe kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
8. "Informationspflicht des Mieters von Betonpumpen bei Baustellen mit zeitkrit. Betonierung"
Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mietgegenstand trotz der Einhaltung der seitens der Maschinenhersteller vorgeschriebenen Wartungen, während des Einsatzes durch einen unvorhersehbaren Defekt ausfallen kann. Der Vermieter wird beim Auftreten eines Defektes unverzüglich Reparaturmaßnahmen einleiten und wenn erforderlich, eine Ersatzpumpe zur Baustelle entsenden.
Sollte der Mietgegenstand bei einer Betonage eines Bauteils zum Einsatz kommen, bei welcher eine durch den Defekt hervorgerufene Ausfallzeit kritisch für dieses Bauteil sein kann, so hat der Mieter den Vermieter vor Gebrauch des Mietgegenstandes darüber in Kenntnis zu setzen. Der Vermieter behält sich in solchen Fällen vor, die kostenpflichtige Gestellung einer Ersatzmaschine zu verlangen. Lehnt der Mieter die zusätzliche Gestellung einer Ersatzmaschine als auch die Abgabe einer Verzichtserklärung hinsichtlich etwaiger, in einem Ausfall des Mietgegenstandes begründeter Schadenersatzforderung ab, so kann der Vermieter die Herausgabe des Mietgegenstandes verweigern und vom Auftrag zurücktreten.
9. Bitte beachten Sie, dass die Maschinisten zwingend eine Nachtruhezeit von 11 Stunden einhalten müssen. Daher ist es unerlässlich, dass Sie Ihre Betonierabschnitte mit einer reinen Pumpzeit von höchstens 10 Stunden täglich planen.
Selbstverständlich ist es möglich die Pumpzeit nach Ihren Wünschen zu verlängern. Hierzu ist es zwingend erforderlich, auf der Baustelle einen Personalwechsel vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass wir für einen Personalwechsel eine ausreichende Planungszeit benötigen.



Betonbestellung - Was ist zu beachten!

- Datum und Uhrzeit
- Baustellenadresse mit PLZ/Ort, Straße, Hausnr. (Navigationsadresse)
- Ansprechpartner vor Ort (Telefonnummer)
- Einbauart: Pumpe, Krankübel, Rutsche, Rohr, Karre, etc.
- Ist ausreichend Platz vorhanden? (enge Straßen, kleine Brücken, Oberleitungen)
- vorgesehene Entladezeit
- Lieferrhythmus: m³/Stunde
- Bauteil
- Anfahrtswege: Gewichts- u. Durchfahrtsbeschränkungen, Steigungen, Zufahrts- u. Rangiermöglichk., Wartezone
- Sonstige besondere Baustellenverhältnisse, z. B. behördliche Auflagen
- Sind Reinigungsmöglichkeiten für den Fahrmischer und die Pumpe auf der Baustelle vorhanden?
- Sind die Zufahrtswege ausreichend beleuchtet?
- Ist das Personal zur Einweisung der Fahrmischer vor Ort eingeteilt?
- Bitte prüfen Sie, ob andere Verkehrsteilnehmer abgesichert werden müssen
- Ist der Untergrund der Anfahrtswege ausreichend befestigt?
- Muss eine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden?
- gesetzliche Fahrverbote an Sonn- u. Feiertagen
- Zeit für An- u. Abfahrten einkalkulieren



Ein starker Verbund - mit kompetenten Partnern der Bauwirtschaft


Happy  Beton

Happy  KSR

Happy  Trans


Happy-Beton GmbH & Co. KG

Mühlenweg 14
18198 Stäbelow
Tel. 038207 7666-0
Fax 038207 7666-66
info@happy-beton.de

 Betonwerke

Happy KSR GmbH

Am Hilgenberg 3
19357 Karstädt OT Groß Warnow
Tel. 038788 90912
Fax 038788 90920
info@happy-ksr.de

 Kieswerke / Recyclingplätze

Happy Trans GmbH & Co. KG

Mühlenweg 14
18198 Stäbelow
Tel. 038207 7666-0
Fax 038207 7666-66
info@happy-beton.de



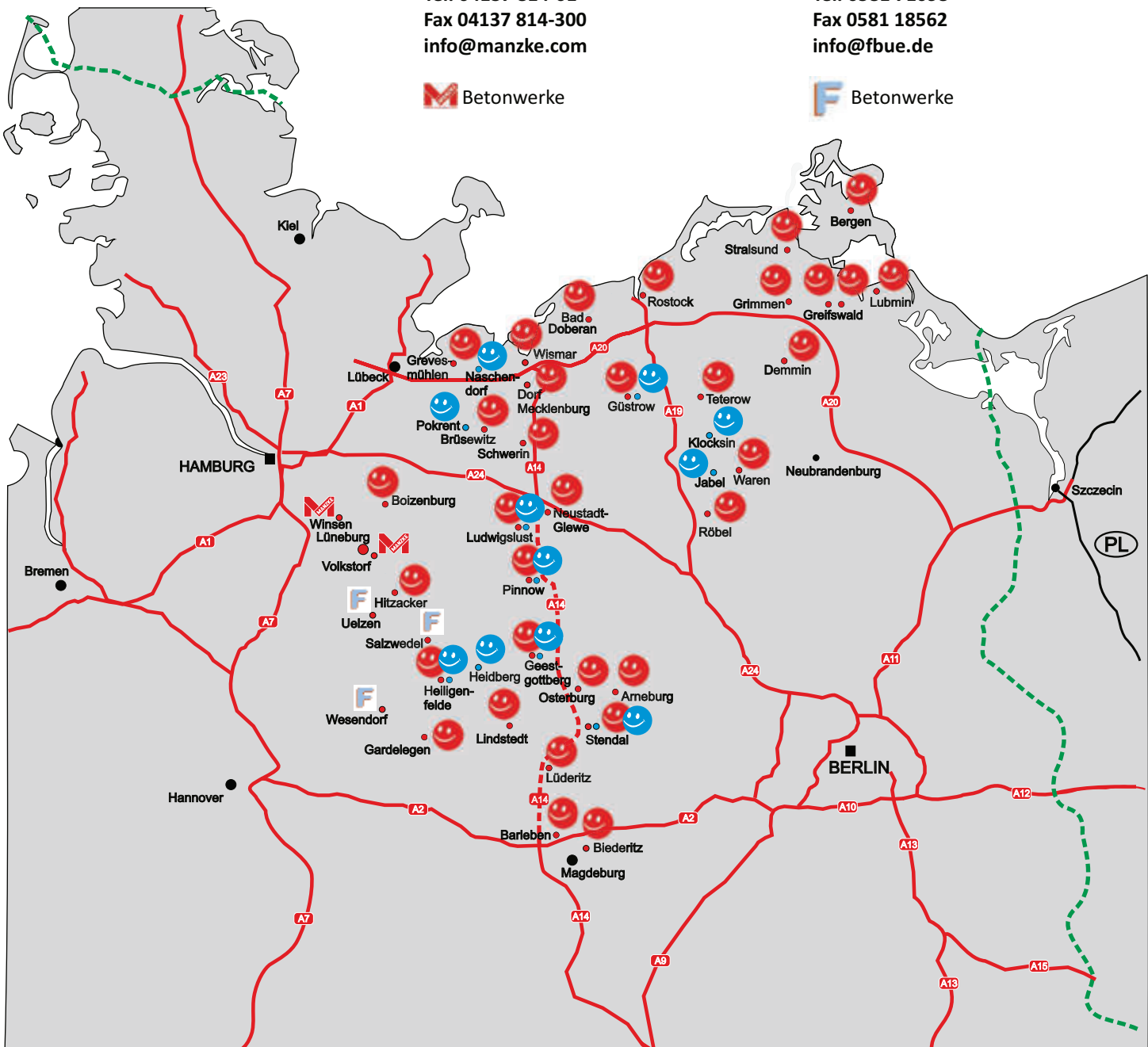
Manzke Beton GmbH
Günter-Manzke-Allee 1
21397 Volkstorf
Tel. 04137 814-01
Fax 04137 814-300
info@manzke.com

 Betonwerke



Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Im Böh 10-12
29525 Uelzen
Tel. 0581 71098
Fax 0581 18562
info@fbue.de

 Betonwerke





Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr der oben genannten Unternehmen (nachfolgend „Lieferant“ genannt) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „Kunde“).
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Leistungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
- 1.3.1 für die Vermietung von Betonfördergeräten, Zubehör und sonstigen Sachen die Bedingungen für Betonfördergeräte (Ziff. B);
- 1.3.2 für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte, sonstige Sachen sowie Recyclingbaustoffe (Eigenproduktion/Handel) die Bedingungen für Verkauf (Ziff. C);
- 1.3.3 für die Entsorgung und das Recycling von Baustoffen die Bedingungen für Entsorgung und Recycling (Ziff. D).
- 1.4 Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die in Ziff. A. 1.1 bis A 1.3.3 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.happy-beton.de abrufbar sind, oder welche der Lieferant dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Preise der am Tage der Lieferung bzw. Abholung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Lieferort/Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dem Kunden wird die gültige Preisliste auf Anfrage kostenlos übersandt.
- 2.2 Bei der Anlieferung bzw. Abholung obliegt es dem Kunden sicherzustellen, dass eine vertretungsberechtigte Person die angelieferten bzw. abgeholten Mengen auf dem Lieferschein / Abholschein des Lieferanten bestätigt.
- 2.3 Maßgeblich für die Berechnung sind die bei der Auslieferung bzw. Abholung festgestell-

ten Mengen laut dem Lieferschein / Abholschein. Vom Lieferschein / Abholschein abweichende Mengen sind nur dann maßgeblich, wenn der Kunde eine solche abweichende Liefermenge bzw. Abholmengemenge nachweist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Toleranzen im Transportbeton, benannt in der DIN EN 206-1 und Schüttgütern, gemäß den Technischen Regelwerken im Straßenbau (ZTV / TL u.a.) sowie dem Mess- und Eichgesetz einschl. Durchführungsverordnungen, in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.4 Für den Fall, dass im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Auslieferung bzw. Abholung Material- und Rohstoffpreise, Frachten und Herstellkosten, Löhne und Gehälter, Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen oder Lieferkosten (z.B. bei Niedrigwasser) aufgrund externer, außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegenden Umstände gestiegen sind, ist der Lieferant berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzugeben und den Vertrag anzupassen. Dazu ist der Lieferant auch berechtigt im Fall von Änderungen politischer Art für Lieferbedingungen (z.B. Brexit) sowie bei sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, welche sich der dem Lieferanten zumutbaren Kontrolle entziehen und das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht zu erwarten war (z.B. Feuerschäden, Streik, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Energie- und Transportschwierigkeiten, staatliche Verbote, Krieg, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien sowie nicht von ihm verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen). Gleichzeitig sichert der Lieferant zu, eine Preissenkung vorzunehmen, wenn externe Kosten (z.B. Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung bzw. Senkung nachzuweisen, wenn der Kunde dies verlangt. Können sich der Lieferant und der Kunde nicht auf neue Vertragsbedingungen einigen, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aus diesem Grunde zu kündigen.
- 2.5 Bei Zuschlägen, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen findet eine zusätzliche Berechnung statt. Maßgebend hierfür ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Preisliste des Lieferwerkes.
- Mögliche Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

- sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z.B. Änderungen bei der Maut auf Bundesstraßen, Wegfall der Befreiung von der EEG-Umlage für die Zementindustrie, zusätzliche oder erhöhte Steuern).
- 2.6 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
- 2.7 Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht, ist der Kunde berechtigt, dessen Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, sofern diese vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, sofort geltend zu machen.
- 2.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 2.9 Der Lieferant ist berechtigt gegen Forderungen des Kunden, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.
- 2.12 Der Lieferant legt bei Vertragsschluss für den Kunden nach billigem Ermessen ein Lieferlimit fest und gibt dieses dem Kunden bekannt. Dieses Lieferlimit orientiert sich an der Bonität und Verschickbarkeit des Kunden. Soweit das Lieferlimit erreicht ist, ist der Lieferant nicht mehr zur weiteren Belieferung des Kunden verpflichtet.
Die jeweilige Ausschöpfung des vorgenannten Lieferlimits ergibt sich aus dem aktuellen Saldo des Kundenkontos zuzüglich aller erbrachten Leistungen, auch wenn diese noch nicht in Rechnung gestellt oder noch nicht fällig sind.
Der Lieferant ist berechtigt, das Lieferlimit auch während einer laufenden Vertragsbeziehung auf den Betrag herabzusetzen, den der Warenkreditversicherer aktuell jeweils für den Kunden gewährt.
- 2.13 Für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Unter diesen Voraussetzungen ist der Lieferant dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Lieferanten gefährdet werden, kann dieser vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
- 3. Lieferzeiten und Lieferfristen**
- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, mit Ausnahme von ausdrücklich vereinbarten Fixterminen, nur ungefähr. Der Lieferant ist bemüht, die vom Kunden gewünschten oder angegebenen Liefertermine oder Lieferfristen einzuhalten. Der Lieferant gerät im Falle der verschuldeten Überschreitung von Fristen und Terminen, mit Ausnahme von vereinbarten Fixterminen, nur durch schriftliche Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Alle Lieferzeiten verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde.
- 3.3 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung, etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferant hat nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe einzustehen.
- 3.4 Der Lieferant wird den Kunden bei einer erheblichen Verzögerung der Anlieferung zu einem vereinbarten Zeitpunkt informieren. Der Lieferant gerät in diesem Fall nicht in Schuldnerverzug, es sei denn, er hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.5 Für den Fall, dass der Kunde die Ware beim Lieferanten abholt, erfolgt die Beladung der Fahrzeuge in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge und während der üblichen Verladezeiten.
- 3.6 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts seinerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt die Lieferung unverschuldet nicht erhält. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Lieferung informieren und, wenn er deshalb zurücktreten



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Kunden steht infolge der Information des Lieferanten ein Rücktrittsrecht zu. Der Lieferant wird dem Kunden im Falle des Rücktritts – gleich von wem – die Gegenleistung unverzüglich erstatten.

3.7. Die Vertragsparteien sind in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit. Etwa vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten verlängern sich um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Streik, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Energie- und Transportschwierigkeiten, staatliche Verbote, Krieg, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Lieferant mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Lieferant wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

3.8 Für den Fall, dass eine Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert wird, ist der Lieferant berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in den Werken des Lieferanten mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Verzögerung, begrenzt auf 5 % des Rechnungsbetrages, in Rechnung zu stellen; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Lieferanten ein niedrigerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Dessen ungeachtet ist der Lieferant dazu berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit entsprechend verlängerten Fristen zu beliefern. Sofern der Lieferant von seinem Recht der anderweitigen Verwertung des Liefergegenstandes Gebrauch macht, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen.

4. Verzug

4.1. Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Verzugsschäden, die auf-

grund von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material-, Roh-, Betriebs- und Hilfsstoff- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen wie Straßensperren, Verkehrsstaus längerer Dauer, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Pandemien oder Epidemien, Krieg, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

4.2. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

5. Haftung

5.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Lieferant nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

5.2 Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant neben der Haftung nach Ziff. A. 5.1 auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant jedoch nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

5.3 Soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung vorgeschrieben ist, ist die Haftung des Lieferanten der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme der



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

hierfür bestehenden Versicherung des Lieferanten, die 2,6 Mio. € beträgt, wenn nicht im Einzelfall eine geringere Haftung vereinbart ist.

5.4 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

5.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese bleiben unberührt. Zugunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten finden sie entsprechende Anwendung.

6. Lieferscheine und Durchschläge

Für die Zwecke der Vertragsdurchführung stehen Durchschläge von Lieferscheinen den Original-Lieferscheinen gleich.

7 Sonstige Bedingungen

7.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort am Hauptsitz des Lieferanten.

7.3 Alle Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des CISG.

B. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Auswahl des Betonfördergerätes

Der Kunde ist für die Auswahl der für seinen Verwendungszweck geeigneten Betonfördergeräte selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die benötigte Mastgröße.

2. Abrechnung, Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Ist die Abrechnung nach Zeiten vereinbart, so bestimmen sich diese nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, so

beginnen diese mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vereinbarten Einsatzort und enden mit dessen Abfahrt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten, wird die Mietzeit anhand eines von uns ausgefüllten Lieferscheines im Sinne von A. 2.2 bestimmt, es sei denn, andere Zeiten werden nachgewiesen.

2.2 Die Berechnung von Zuschlägen, wie z. B. für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten, erfolgt gemäß Preisliste.

2.3 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten des Lieferanten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, ohne dass der Lieferant dieses zu vertreten hat, so ist der Lieferant, vorausgesetzt, die Vertragserfüllung erfolgt frühestens vier Wochen nach Vertragsschluss, ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete um diese Kostensteigerung zu berichtigen.

3. Verzug

Für den Fall, dass der Lieferant für einen etwaigen Verzugschaden des Kunden haftet, so ist die Haftung der Höhe nach auf 5 % des Vertragspreises beschränkt; dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbegrenzungen.

4. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Lieferant behält sich vor, sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

5. Haftungsumfang

5.1 Soweit der Lieferant nicht Verkäufer des geförderten Betons ist, ist der Lieferant weder für die Qualität des geförderten Betons noch für das Betonierergebnis verantwortlich.

5.2 Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Hinweise auf Maße, DIN-Normen, mögliche Fördermengen, Gewichte, Empfehlungen zur Mastgröße usw.

6. Nebenpflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat die Pflicht, alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Betonfördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er rechtzeitig auf eigene Kosten für etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, z.B. für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, zu sor-



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

- gen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das für den Transport der Betonfördergeräte eingesetzte Fahrzeug (40 t ohne Allradantrieb) den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Kunde hat ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich (Pumpe) stromlos geschaltet sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten.
- 6.3 Der Kunde hat dem Lieferanten kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpen und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat er kostenlos das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten des Lieferanten durchzuführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes, insbesondere der Rohr- und Schlauchleitungen, ausreicht. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, in ausreichendem Umfang kostenlos Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.
- 6.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufläche so abgesichert sind, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder Ähnliches geschädigt werden können. Der Kunde hält den Lieferanten von Inanspruchnahmen Dritter frei.
- 6.5 Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist ausschließlich Beton mit einer maximalen Körnung von 0 bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt zu verwenden. Schlauch- und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden.
- 6.7 Ergeben sich beim Pumpen Schwierigkeiten, trägt der Kunde die Beweislast, dass der Beton pumpfähig war und die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern eingehalten sind. Kann der Beweis nicht erbracht werden, so hat er dem Lieferanten Ersatz für hierdurch entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten. Der Kunde haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.
- 6.8 Kann die vom Lieferanten geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so wird der Ausfall der bestellten Betonpumpe nach den in der Preisliste des Lieferwerkes aufgeführten Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 7. Sicherheit**
- 7.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Lieferant gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, tritt der Kunde dem Lieferanten schon jetzt alle seine - auch künftig entstehenden - Forderungen aus dem Bauvertrag, für dessen Ausführung das Betonfördergerät vorgesehen ist, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Lieferanten mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Der Lieferant nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an.
- 7.2 Der Kunde hat dem Lieferanten auf dessen Verlangen diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziff. B. 7.1 erläuterten Ansprüche an den Lieferanten zu zahlen.
- 7.3 Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegt, wird der Lieferant von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen.
- 7.4 Für den Fall, dass der Kunde an den Lieferanten abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Lieferanten bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forde-



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

- rungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesen ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderung an den Lieferanten abzutreten sind.
- 7.5 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Lieferanten. Der Kunde hat den Lieferanten von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Lieferanten alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die dem Lieferant zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.
- 7.6 Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Vertragspreis zuzüglich 10 %. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die dem Lieferanten zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Lieferanten nach Satz 1 um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.
- C. Bedingungen für Verkauf**
- 1. Pflichten der Parteien bei Bestellung und Auswahl von Beton**
- 1.1 Bei der Lieferung auf Abruf muss dieser spätestens 72 Stunden vor Lieferung unter Angabe der in Ziffer A 3.3 aufgeführten Angaben erfolgen. Vorbestellter Beton muss mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin abgesagt werden. Terminverschiebungen müssen mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin dem Lieferanten mitgeteilt werden. Der Lieferant behält sich vor, bei nicht rechtzeitig erfolgten Terminverschiebungen oder Absagen die dadurch entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 1.2 Der Kunde hat die Pflicht, die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung der Eignung der Bestellung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eigenverantwortlich vorzunehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der vereinbarten bzw. gewöhnlichen Beschaffenheit zu liefern, nicht jedoch zu überprüfen, ob die bestellte Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 1.3 Erfolgt die Bestellung der Betone durch den Kunden nach Eigenschaften, so hat er dem Lieferanten alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse, die Expositionsklasse und das Größtkorn. Die Auswahl des Betons aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes trifft der Lieferant unter Zugrundelegung dieser Angaben, ohne verpflichtet zu sein zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 1.4 Erfolgt die Bestellung der Betone durch den Kunden nach Preisliste, ohne dem Lieferanten die entsprechenden Eigenschaften (Ziff. C. 1.3) anzugeben, so ist der Lieferant nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.
- 1.5 Empfehlungen des Lieferanten hinsichtlich der für die vorgesehene Verwendung geeigneten Betone erfolgen frei von Haftung des Lieferanten, mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 1.6 Erfolgt die Bestellung der Betone durch den Kunden nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, ist der Lieferant ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. Der Lieferant ist in diesem Fall insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen.
- 1.7 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
- 1.8 Die Zusammensetzung des Betons erfolgt nach Gewicht.
- 1.9 Alle Betonsorten ohne besonderen Vermerk des Kunden werden nach Wahl des Lieferanten mit CEM II/B-S32,5 R und ggf. Steinkohlenflugasche (SFA)-Füller bzw. saisonal wechselnd auch mit CEM III/A 42,5 R hergestellt.
- 1.10 Die Lieferung des Betons wird in verschiedenen Konsistenzbereichen vorgenommen. Hinsichtlich der Konsistenzbereiche kommen gemäß DIN 1045-2 die Kurzbezeichnung C0, F1/C1, F2/C2, F3/C3, F4, F5 und ggf. F6 zur Anwendung.
- 1.11 Die Lieferung des Betons kann mit allen handelsüblichen Zementen erfolgen, die den bundesdeutschen Normen entsprechen. Ein Wechsel der Zementart auf Veranlassung des Käufers bedingt die Berechnung eines Mehrpreises. Dasselbe gilt bei der Zugabe von Mehrzement.
- 1.12 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Herstel-



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

lung des Betons nur normgerechte Betonzuschläge und Zusatzstoffe (z.B. Hochofenschlacke, Flugasche oder Steinmehle) zu verwenden sowie als Zusatzmittel nur solche zu verwenden, die den Vorschriften über die Verwendung von Betonzusatzmitteln für Beton- und Stahlbetonbauten entsprechen.

2. Pflichten der Parteien bei Bestellung und Auswahl von Natur- und Recyclingbaustoffen

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der vereinbarten bzw. gewöhnlichen Beschaffenheit zu liefern. Eine besondere Beschaffenheit ist auch durch Vorlage ergänzender Produktbeschreibungen nicht vereinbart. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die Produkte die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses des Kunden erfüllen. Weiterhin ist der Lieferant nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Waren für den vom Kunden bzw. dem Kunden des Kunden vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Eignung der Materialien kann von besonderen Gegebenheiten am Einbauort und örtlich geltenden technischen Regeln abhängen (z.B. bei Kupferhüttenschlacke).

2.2 Die vom Lieferanten gelieferte Ware entspricht den Orientierungswerten Z1.1-Z2 (Schwankungsbereich) der Technischen Richtlinie Bauschutt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Die Einbauanforderungen ergeben sich ebenfalls aus dieser Richtlinie. Es obliegt allein dem Kunden, die jeweilige Zulässigkeit des Einsatzes der bestellten/gelieferten Ware und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Richtlinien sicherzustellen.

2.3 Empfehlungen des Lieferanten hinsichtlich der für die vorgesehene Verwendung geeigneten Natur- und Recyclingbaustoffe erfolgen frei von Haftung des Lieferanten, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Anlieferung

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Entladestelle ohne Hindernisse über hinreichend befestigte, tragfähige und mit Lastwagen ohne Allradantrieb bis 40 t befahrbare Wege erreicht werden kann. Für die Anfahrt etwaig erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen beschafft der Kunde auf seine Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entge-

gennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieferung insgesamt betriebs- und annahmefähig ist.

3.2 Hinsichtlich der Entladung der Ware hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Lieferanten im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die umweltgerechte Entsorgung des Schmutzwassers sicher.

3.3 Für den Fall, dass der Kunde eine der Pflichten nach Ziff. C 3.1 und C 3.2 verletzt, ist der Lieferant dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Insbesondere ist der Lieferant dazu berechtigt, eine angefahrte Menge nicht mehr auszuliefern, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.

4. Selbstabholer

4.1 Für den Fall der Abholung durch den Kunden selbst, im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer, erfolgt der Gefahrübergang zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.

4.2 Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel, vergleichbarer Sonderprodukte oder Natur- und Recycling-Baustoffe geeignet sind und den Verladeanlagen des Lieferanten angepasst sind.

4.3 Der Lieferant ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Lieferant beim Wiegen eine Überladung fest, so räumt er dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde ist bei der Abholung der Ware verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Lieferanten für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Lieferanten von jeglicher Haftung freizustellen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

- 4.4 Der Lieferant haftet nicht für durch oder während des Transports der Ware entstehende Schäden und Verluste. Gleiches gilt für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
- 5. Mängelrüge**
- 5.1 Der Kunde hat bei Anlieferung die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem Lieferschein übereinstimmt und die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen.
- 5.2 Die in Ziff. C 5.1 genannte Pflicht umfasst auch, dass der Kunde dem Lieferanten Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt. Die Mängelanzeige hat Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse, Artikelbezeichnung und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels zu enthalten. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 5.2.1 Bei Betonen der Überwachungsklasse Klasse 2 und 3 gemäß der DIN 1045-3 setzt die Einhaltung der in Ziff. C 5.1 genannten Pflicht auch voraus, dass der Kunde den Prüfplan gemäß der DIN 1045-3 einhält.
- 5.2.2 Gewichtsbeanstandungen müssen auf Grundlage von amtlichen Nachwiegeverfahren in Schriftform geltend gemacht werden. Andernfalls gilt das an der Versandstelle (Lieferwerk) festgestellte Gewicht.
- 5.2.3 Beanstandete oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1 Bei Mängeln im Sinne von § 434 BGB stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung ist ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend den Regelungen in Ziff. A. 5. nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton oder der Recyclingbaustoff nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nach. Zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche hat der Kunde bei jeder Anlieferung eine repräsentative Probe des Betons zu entnehmen und geschützt gegen qualitätsverändernde Umwelteinflüsse aufzubewahren sowie nach Tag und Uhrzeit der Probeentnahme zu kennzeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil der gezogenen Probe zu überlassen. Versäumt der Kunde die vorstehend genannten Pflichten zur Probeentnahme, so ist bei der Beurteilung der Mangelfreiheit des von uns gelieferten Betons von denjenigen Ergebnissen auszugehen, die wir im Rahmen der laufenden Qualitätskontrolle selbst festgestellt haben
- 6.5 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, sofern der Kunde seinen in Ziffer C 5 genannten Rüge- und Untersuchungspflichten gemäß § 377 HGB nicht fristgerecht nachkommt.
- 6.6 Die Gewährleistung ist überdies ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt.
- 6.7 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche des Kunden für die Ware beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen (insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) zwingend anzuwenden sind sowie für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 7. Baustoffüberwachung**
- Beauftragte des Lieferanten, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde haben während der Betriebsstunden das Recht, jederzeit und unangemeldet die beliebige Baustelle zu betreten sowie Proben zu entnehmen.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund - Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware).
- 8.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

- laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 8.3 Der Kunde ist widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten vereinbarungsgemäß nachkommt berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau, tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller Forderungen des Lieferanten aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Lieferanten an den Lieferanten vor dem Rest ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Lieferant nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Lieferanten. Das Recht des Lieferanten auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Lieferant wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde dem Lieferanten die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Lieferanten.
- 8.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung, bzw. die Umbildung für den Lieferanten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass dieser hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Lieferant erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Lieferanten. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die gewährleisten, dass der Lieferant trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Lieferanten aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung
- mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Lieferant Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Lieferanten sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Lieferanten zum Wert der anderen Sache. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Lieferanten.
- 8.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Lieferanten, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.
- 8.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die vom Lieferanten gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferanten abzutreten, der



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

8.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und -übergaben der Vorbehaltsware des Lieferanten unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Lieferanten gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

8.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der in Vorbehalt stehenden Gegenstände an den Lieferanten verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Lieferanten benötigt werden.

8.9 Übersteigt der Wert der an den Lieferanten gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden oder freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch den Lieferanten. Der Wert der gesicherten

Forderung des Lieferanten bestimmt sich nach dem realisierbaren Wert der gesicherten Forderungen.

D Entsorgung und Recycling

1. Angebot des Lieferanten und Pflichten des Kunden bei der Beauftragung

1.1 Das Angebot des Lieferanten für die Entsorgung und das Recyceln von Böden/Bodenbauschuttgemischen erfolgt unter dem Vorbehalt der Umweltunbedenklichkeit der zu entsorgenden und zu recycelnden Materialien (Kategorie Z0 gemäß Technischer Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)). Zudem erfolgt das Angebot unter der Bedingung, dass die zu entsorgenden und recycelnden Materialien mindestens stichfest sind (Bodenklasse 3 - 5). Für Beton/Rotziegel/gemischten Bauschutt gilt ein Zuordnungswert von maximal Z1.1 gemäß Technischer Richtlinie Bauschutt der LAGA. Der Kunde ist verpflichtet, die in Ziff. D 1.1 genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Vor Entsorgungsbeginn hat der Kunde dem Lieferanten entsprechende Bescheinigungen gemäß den LAGA-Richtlinien unaufgefordert vorzulegen.

1.2 Empfehlungen des Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien erfolgen frei von Haftung des Lieferanten, mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Haftungsumfang

Der Lieferant ist für Schäden, die durch Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen entstehen, nicht verantwortlich. Der Kunde hat den Lieferanten von Inanspruchnahmen Dritter freizustellen.

3. Nebenpflichten des Kunden

3.1 Der Kunde hat die Pflicht, alle für die Abholung und die Aufnahme von Baustoffen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, dass das für den Aushub und den Transport von Baustoffen eingesetzte Fahrzeug den Aushubort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ohne Allradantrieb (bis 40 t) unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Aushubstelle, zur Ent-



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Happy-Beton GmbH & Co. KG

Happy KSR GmbH

Happy Translogistik GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137/814580 - Fax: 04137/814599 - info@happy-beton.de

- gegennahme und zur Unterzeichnung der Abholpapiere bereitzustellen.
- 3.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standort des Aushubs so abgesichert ist, dass Dritte nicht geschädigt werden können. Der Kunde hält den Lieferanten von Inanspruchnahmen Dritter frei. Für Beseitigungen der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 3.3 Für den Fall, dass der Kunde eine der Pflichten nach Ziff. D 3.1 und D 3.2 verletzt, ist der Lieferant dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Insbesondere ist der Lieferant berechtigt, eine vereinbarte Menge nicht abzuholen, diese nicht zu recyceln sowie Fracht und/oder Wartezeiten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Kann die vom Lieferanten geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so wird der Ausfall der Entsorgung und des Recyclings nach den in der Preisliste des Lieferwerkes aufgeführten Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4. Sicherheit**
- 4.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Lieferant gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, tritt der Kunde dem Lieferanten schon jetzt alle seine – auch künftig entstehende – Forderungen aus dem Bauvertrag, für dessen Ausführung das Entsorgen und Recycling der Baustoffe vorgesehen ist, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Lieferanten mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.
- 4.2 Der Lieferant nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an.
- 4.3 Der Kunde hat dem Lieferanten auf dessen Verlangen hin diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziff. D. 4.1 erläuterte Ansprüche an den Lieferanten zu zahlen.
- 4.4 Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen, wird der Lieferant von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen.
- 4.5 Für den Fall, dass der Kunde an den Lieferanten abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Lieferanten bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesen ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderung an den Lieferanten abzutreten sind.
- 4.6 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Lieferanten. Der Kunde hat den Lieferanten von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Lieferanten alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die dem Lieferanten zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.
- 4.7 Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Vertragspreis zuzüglich 10 %. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die dem Lieferanten zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Lieferanten nach Satz 1 um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.
- Schlussbestimmungen**
Wir sind nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.